



An die Mitglieder
des Verwaltungsausschusses

22. Mai 2013

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur 36. Sitzung des Verwaltungsausschusses (Wahlperiode 2009-2014) am

03. Juni 2013 um 18.00 Uhr

in das Rathaus der Hansestadt Wismar, Am Markt 1, Raum 028 einzuladen.

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2 Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 08.04.2013
- 5 Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar **VO/2013/0688**
- 6 Sonstiges
- 6.1 Diskussion „Fahrradfahren in der Fußgängerzone und Krämerstraße“

Mit freundlichen Grüßen

Meinhard Schönbohm
Ausschussvorsitz

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0688

Federführend:
32.4 Abt. Allgemeine
Ordnungsangelegenheiten

Status:

öffentlich

Datum:

23.04.2013

Verfasser:

Brosig, Frank

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft
32 ORDNUNGSAMT
60 BAUAMT

Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar	
--	--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.05.2013		Bauausschuss
Öffentlich	03.06.2013		Verwaltungsausschuss
Öffentlich	10.06.2013		Bauausschuss
Öffentlich	27.06.2013		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erfolgte eine Überprüfung der bestehenden Grünflächensatzung der HWI.

Die bestehende Satzung sieht eine Erhebung von Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Grünanlagen der HWI nicht vor. Da in den letzten Jahren der Bedarf, der Nutzung von öffentlichen Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus, zugenommen hat und für die Prüfung der Anträge und die Bescheiderstellung bisher keine Gebühren zu entrichten waren, sollte zur teilweisen Deckung des Verwaltungsaufwandes durch den Nutzer eine Gebühr entrichtet werden. Da die in Frage kommenden Gebührentatbestände analog der Gebührentatbestände der Sondernutzungssatzung sind, sollten in der Grünflächensatzung die Gleichen Anwendung finden.

Im Zuge der Überprüfung der bestehenden Grünflächensatzung wurde weiterhin eine Anpassung an geltendes Recht vorgenommen, so wie festgestellte Differenzen in der Anwendung durch entsprechende Änderungen behoben. Um eine bessere Übersicht zu erhalten, wurde keine 3. Änderung der bestehenden Grünflächensatzung vorgenommen, sondern eine neue Satzung erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen	
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3	

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55101-432290	Ertrag in Höhe von	500,00€	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	6322900	Einzahlung in Höhe von	500,00€	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von		

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung			
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert			
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55101-432290	Ertrag in Höhe von	1.000,00€	
-----------------------------	--------------	--------------------	-----------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	6322900	Einzahlung in Höhe von	1.000,00€
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1. Entwurf der Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar
2. Synopse alte und neue Satzung

3. Anlage zur Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste u.ä. Veranstaltungen der Hansestadt Wismar
4. Anlage zur Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar - Gebührentarif-

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

S a t z u n g

zum

Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf Ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Benutzung der kommunalen, öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar.
2. Öffentliche Grünflächen sind Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Wege,
- b) Kinderspielplätze und Bolzplätze,
- c) Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum,
- d) Straßenbegleitgrün, Böschungen und Banketten,
- e) Wasser- und Springbrunnenanlagen.

§ 2

Benutzung der Grünflächen

1. Öffentliche Grünflächen dürfen ohne gesonderte Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Insbesondere ist die Nutzung von öffentlichen Grünflächen als Volleyballspielfeld, als Grillfläche oder zum Entzünden von offenen Feuern nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen genehmigungsfrei. Das Bauamt der Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.
2. Das Benutzen der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.

3. Jede über die Zweckbestimmung der Anlage oder über Regelungen nach Absatz 1 hinausgehende Benutzungen bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:
 - a) Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - b) das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kiosken, Bühnen, Baracken und Containern).
 - c) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten und dergleichen,
 - d) das Lagern von Baumaterial, -geräten und anderen Gegenstände, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen,
 - e) das Durchführen von Schaustellungen, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen,
 - f) das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
 - g) das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen.

§ 3

Genehmigungserteilung

1. Genehmigungen nach § 2 dieser Satzung werden vom Bauamt der Hansestadt Wismar erteilt. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Zirkusgastspielen und kulturellen Veranstaltungen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen richtet sich nach der Satzung der Hansestadt Wismar für die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungssatzung).
2. Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung beim Bauamt der Hansestadt Wismar zu stellen. Eine Entscheidung soll den Antragstellern innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zugehen.
3. Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll (Baufirma und Name des Bauleiters/der Bauleiterin),
 - b) eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Grünflächenteils,
 - c) Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, ggf. einschließlich Lageplan und Skizze.
 - d) Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grünflächen innerhalb der beauftragten Nutzungsfrist.
4. Nach Beendigung ist die Grünfläche in ihren ursprünglichen Zustand durch den Antragsteller zu versetzen und dem Bauamt der Hansestadt Wismar zu übergeben. Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nach, so veranlasst das Bauamt der Hansestadt Wismar die Wiederherstellung auf Kosten des Antragstellers.

§ 4 Gebühren

1. Für genehmigungspflichtige Benutzungen von Grünflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben nach den Anlagen A und B der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar. Für die Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 dieser Satzung werden ausschließlich Gebühren nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Wismar fällig.
2. Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Genehmigung zur Benutzung einer Grünfläche. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig.
4. Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung der Grünflächen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung der Grünflächen unmittelbar der Durchführung religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - c) Politische Parteien bei Benutzung der Grünflächen im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.08.1994 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen. Die Gebührenfreiheit besteht für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin.
5. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Hansestadt Wismar eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 5 Pflichten des Benutzers – Ordnungsvorschriften

1. Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:
 1. Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum zu betreten,
 2. die Grünflächen durch Papier, Glas, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 3. Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen,
 4. Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier zu sammeln,
 5. Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger,
 6. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten,

7. die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen,
 8. auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 9. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Ballspiele zu betreiben,
 10. gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen,
 11. Kraftfahrzeuge oder Hänger jeder Art zu parken oder abzustellen,
 12. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 13. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und im Freien zu campieren oder zu nächtigen,
 14. offene Feuerstellen zu errichten,
 15. Wasservögel zu füttern.
 16. Hunde auf Spiel- und Bolzplätze mitzunehmen und Hunde unangeleint in Grün- und Parkanlagen einschließlich der Wege zu führen.
2. Nutzer der kommunalen und öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar haben Verunreinigungen der Grünflächen zu vermeiden oder die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Verunreinigung der kommunalen öffentlichen Grünflächen durch Hundekot.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer:
 - a) öffentliche Grünanlagen ohne eine nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt bzw. eine solche überschreitet,
 - b) der Verpflichtung aus § 3 Absatz 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
3. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist das Ordnungsamt der Hansestadt Wismar.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 06.07.2001 außer Kraft.

Wismar, den

(Dienstsiegel)
Thomas Beyer
Bürgermeister

Synopse-Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar

<p style="text-align: center;"><u>neu</u> Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar</p>	<p style="text-align: center;"><u>alt</u> Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar</p>
<p>Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf Ihrer Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Anwendungsbereich</u></p> <p>1. <u>Diese Satzung regelt die Benutzung der kommunalen, öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar.</u></p> <p>2. <u>Öffentliche Grünflächen sind Anlagen, die zur Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten werden.</u></p> <p>Hierzu gehören <u>insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Wege,b) <u>Kinderspielplätze und Bolzplätze,</u>c) <u>Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum,</u>d) <u>Straßenbegleitgrün, Böschungen und Banketten,</u>e) <u>Wasser- und Springbrunnenanlagen.</u> <p style="text-align: center;">§ 2 Benutzung der <u>Grünflächen</u></p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBL. M-V S. 249) hat die Bürgerschaft auf ihrer Sitzung am 27.02.1097 nachfolgende Satzung beschlossen: Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 31.03.1999</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Begriffsbestimmung</u></p> <p>Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Wismar unterhalten und verwaltet werden.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Wegebeziehungen• Spiel- und Bolzplätze• Straßenbegleitgrün einschließlich Straßenbäume und Wanderwege. <p>Die öffentlichen Grünanlagen sowie Spiel- und Bolzplätze sind im einzelnen in der Anlage benannt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Benutzung der <u>Anlagen</u></p>

1. Öffentliche Grünflächen dürfen ohne gesonderte Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Insbesondere ist die Nutzung von öffentlichen Grünflächen als Volleyballspielfeld, als Grillfläche oder zum Entzünden von offenen Feuern nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen genehmigungsfrei. Das Bauamt der Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln und dabei auch bestimmte Benutzungsarten ausschließen.
2. Das Benutzen der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Wismar zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen besteht nicht.
3. Jede über die Zweckbestimmung der Anlage oder über Regelungen nach Absatz 1 hinausgehende Benutzungen bedarf der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere:
 - a. Aufgrabungen aller Art, Bohrungen, Durchörterungen zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - b. das Errichten und Unterhalten von ortsfesten oder fliegenden baulichen Anlagen (z. B. Kiosken, Bühnen, Baracken und Containern).
 - c. das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten und dergleichen,
 - d. das Lagern von Baumaterial, -geräten und anderen Gegenstände, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen,
 - e. das Durchführen von Schaustellungen, Sport- und Werbeveranstaltungen sowie anderen Veranstaltungen,
 - f. das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen,
 - g. das Befahren von Grünflächen mit Kraftfahrzeugen.

§ 3

Genehmigungserteilung

1. Genehmigungen nach § 2 dieser Satzung werden vom Bauamt der Hansestadt Wismar erteilt. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Zirkusgastspielen und kulturellen Veranstaltungen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen richtet sich nach der Satzung der Hansestadt Wismar für die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungssatzung).

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. ~~Die Hansestadt Wismar kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.~~
- (2) ~~Eingetragene Vereine, die öffentliche Grünanlagen oder Parkanlagen pflegen bzw. nutzen, sind verpflichtet, alle Veränderungen der Erweiterungen mit der Hansestadt Wismar abzustimmen.~~
- (3) ~~Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Betreten von Springbrunnen und Wasserbecken ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.~~

2. Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und vier Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung beim Bauamt der Hansestadt Wismar zu stellen. Eine Entscheidung soll den Antragstellern innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zugehen.
3. Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll (Baufirma und Name des Bauleiters/der Bauleiterin),
 - b) eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Grünflächenteils,
 - c) Angaben über die geplante Nutzungsart und –dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, ggf. einschließlich Lageplan und Skizze.
 - d) Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grünflächen innerhalb der beauftragten Nutzungsfrist.
4. Nach Beendigung ist die Grünfläche in ihren ursprünglichen Zustand durch den Antragsteller zu versetzen und dem Bauamt der Hansestadt Wismar zu übergeben. Kommt der Benutzer einer Grünfläche auch nach ausdrücklicher Aufforderung seiner Pflicht nicht nach, so veranlasst das Bauamt der Hansestadt Wismar die Wiederherstellung auf Kosten des Antragstellers.

§ 4 **Gebühren**

1. Für genehmigungspflichtige Benutzungen von Grünflächen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben nach den Anlagen A und B der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar. Für die Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 dieser Satzung werden ausschließlich Gebühren nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Wismar fällig.
2. Gebührensschuldner ist der Antragsteller.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Genehmigung zur Benutzung einer Grünfläche. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührensschuldner fällig.
4. Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die

- Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung der Grünflächen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung der Grünflächen unmittelbar der Durchführung religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- c) Politische Parteien bei Benutzung der Grünflächen im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.08.1994 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen. Die Gebührenfreiheit besteht für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin.

5. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Hansestadt Wismar eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 5

Pflichten des Benutzers – Ordnungsvorschriften

1. Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:
1. Blumenbeete und Anpflanzungen im öffentlichen Raum zu betreten,
 2. die Grünflächen durch Papier, Glas, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 3. Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen,
 4. Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier zu sammeln,
 5. Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger,
 6. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten,
 7. die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen,
 8. auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 9. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Ballspiele zu betreiben,

§ 3

Ordnungsvorschriften

- (1) In öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:
1. Anpflanzungen jeglicher Art zu betreten,
 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagen zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen,
 3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 4. Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen,
 5. Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier zu sammeln,
 6. Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte oder andere Tonträger,
 7. Waren und Dienste anzubieten, ausgenommen es liegt eine Genehmigung entsprechend § 4 vor,
 8. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten,
 9. die freilebende Tierwelt mutwillig zu belästigen,
 10. auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,

<p>10. gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen,</p> <p>11. Kraftfahrzeuge oder Hänger jeder Art zu parken oder abzustellen,</p> <p>12. <u>die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,</u></p> <p>13. <u>zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und im Freien zu campieren oder zu nächtigen,</u></p> <p>14. <u>offene Feuerstellen zu errichten,</u></p> <p>15. <u>Wasservögel zu füttern.</u></p> <p>16. <u>Hunde auf Spiel- und Bolzplätze mitzunehmen und Hunde unangeleint in Grün- und Parkanlagen einschließlich der Wege zu führen.</u></p> <p>2. <u>Nutzer der kommunalen und öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Wismar haben Verunreinigungen der Grünflächen zu vermeiden oder die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Verunreinigung der kommunalen öffentlichen Grünflächen durch Hundekot.</u></p>	<p>11. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, Ballspiele zu betreiben,</p> <p>12. gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen,</p> <p>13. Kraftfahrzeuge oder Hänger jeder Art zu parken oder abzustellen, Ausnahmen regelt § 4.</p> <p>(2) Es ist verboten Hunde auf Spielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den weiteren Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundehalter sofort zu entfernen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ausnahmen</p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 hinausgeht, gestatten. Zu Ausnahmen im Sinne dieser Satzung zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Lagern von Baumaterial, Schutt, Gerüsten und anderen Gegenständen, – Aufgrabungen aller Art, z.B. zum Verlegen von – Versorgungsleitungen, Bohrungen (außerhalb der Zweckbestimmung), – Baustelleneinrichtungen – das Befahren mit und Abstellen von Fahrzeugen und anderer beweglicher Gegenstände, wie z.B. Bauwagen, – Durchführung von Veranstaltungen einschließlich – Sportveranstaltungen, – Nutzung zu Handelszwecken. <p>(2) Eine Ausnahmegenehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme vom jeweiligen Nutzer an die Hansestadt Wismar mit folgendem Inhalt zu richten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Name und Anschrift des Auftraggebers und des ausführenden Betriebes, – Verantwortlicher für die Nutzung (Name, Anschrift), – Bezeichnung der Grünanlage mit Ortsangabe, – Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung, – Art der Absperrung/Abgrenzung und Schutz des Baumbestandes, – Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grünanlagen innerhalb der beantragten Nutzungsfrist, – städtebaulicher Vorbescheid und sonstige Zustimmungen sowie – erforderliche Unterlagen, die sich aus anderen Ortssatzungen bzw.
---	---

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der KV M-V handelt, wer:
 - a) öffentliche Grünanlagen ohne eine nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt bzw. eine solche überschreitet,
 - b) der Verpflichtung aus § 3 Absatz 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
3. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist das Ordnungsamt der Hansestadt Wismar.

- ~~—gesetzlichen Bestimmungen ergeben.~~
- ~~(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu beantragen:~~
- ~~—für Bauarbeiten vom Auftraggeber vor Baubeginn;~~
 - ~~—für alle anderen Maßnahmen jeweils vom Veranlasser.~~
- ~~(4) Die Genehmigung durch die Hansestadt Wismar wird innerhalb von 2 Wochen schriftlich, zeitlich befristet bzw. bis auf Widerruf erteilt.~~
- ~~(5) Nach Beendigung ist die Grünanlage in ihren ursprünglichen Zustand durch den Nutzer zu versetzen und der Hansestadt Wismar zu übergeben. Der Ersatz von Mehraufwendungen für nachträgliche Instandsetzungen kann entsprechend den gesetzlichen Fristen durch die Hansestadt Wismar geltend gemacht werden.~~
- ~~(6) Bei Maßnahmen, die zur Abwehr akuter Gefahren sofort eingeleitet werden müssen, ist die Hansestadt Wismar unverzüglich zu informieren.~~

§ 4a
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer ~~entgegen~~
- ~~— a) § 3 Absatz 1 Punkt 1 Anpflanzungen betritt~~
 - ~~— b) § 3 Absatz 1 Punkt 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagen verändert, aufgräbt oder sonst beschädigt,~~
 - ~~— c) § 3 Absatz 1 Punkt 3 Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe verunreinigt sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt, beschmutzt oder entfernt,~~
 - ~~— d) § 3 Absatz 1 Punkt 4 Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen befestigt,~~
 - ~~— e) § 3 Absatz 1 Punkt 5 Blumen, Zweige, Pilze, Früchte oder Vogeleier sammelt,~~
 - ~~— f) § 3 Absatz 1 Punkt 6 Lärm erzeugt, besonders durch Rundfunkträger oder andere Tonträger,~~
 - ~~— g) § 3 Absatz 1 Punkt 7 Waren und Dienste ohne Genehmigung entsprechend § 4 anbietet,~~
 - ~~— h) § 3 Absatz 1 Punkt 8 außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege fährt oder reitet,~~
 - ~~— i) § 3 Absatz 1 Punkt 9 die freilebende Tierwelt mutwillig belästigt,~~
 - ~~— j) § 3 Absatz 1 Punkt 10 auf Spiel- oder Bolzplätze Kinder und Jugendliche behindert oder belästigt oder dort alkoholische Getränke~~

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen und öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 06.07.2001 außer Kraft.

- zu sich nimmt,
- k) § 3 Absatz 1 Punkt 11 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Ballspiele betreibt,
- l) § 3 Absatz 1 Punkt 12 gefährliche Spiel- oder Sportgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge außerhalb der dafür besonders bestimmten Stellen gebraucht,
- m) § 3 Absatz 1 Punkt 13 Kraftfahrzeuge oder Hänger jeder Art ohne Genehmigung entsprechend § 4 parkt oder abstellt,
- n) § 3 Absatz 2 Hunde auf Spielplätze und Liegewiesen mitnimmt oder dort laufen lässt; Hund in weiteren Grünanlagen nicht an der Leine führt und Hundekot auf Spielplätzen und in weiteren Grünanlagen nicht sofort entfernt,
- o) § 4 Absatz 1 ohne Ausnahmegenehmigung öffentliche Grünanlagen zum Lagern von Baumaterial, Schutt, Gerüsten und anderen Gegenständen oder als Baustelleneinrichtung benutzt,
- p) § 4 Absatz 5 die Grünanlage nach Beendigung der Nutzung nicht in ihrem ursprünglichen Zustand versetzt und der Hansestadt Wismar übergeben wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 2.000, — DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig ~~treten die Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar vom 12.12.1991 und die Satzung über die Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar vom 12.12.1991 außer Kraft.~~

~~Anlage zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der kommunalen öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Wismar
Öffentliche Grünanlagen der Hansestadt Wismar sind nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführte Anlagen:
— Ärztehaus Lindengarten
— usw.~~

Anlage zur Gebührensatzung für Wochenmärkte, Volksfeste u. ä. Veranstaltungen der Hansestadt Wismar

Gebührentarif für Wochenmärkte, Volksfeste u. ä. Veranstaltungen der Hansestadt Wismar

1.0.0. Jahrmärkte und Volksfeste

1.1.0. Für die Überlassung von Plätzen auf den Jahrmärkten und Volksfesten sind zu entrichten:

1.1.1. Imbiss- und Ausschankgeschäfte, Verkaufsstände, Zuckerwaren-, Eis- und Mandelwagen, Schaubuden, Verlosungen und Geschäfte jeglicher Art, soweit nicht Ziffer 1.1.2 oder 1.1.3 zutreffen

je m²/Tag 0,40 €
mind. als Tagesgebühr
= 4,50 € täglich

1.1.2. Festzelte, Fahrgeschäfte Schaukeln Hippodrome und Illusionsgeschäfte

je m²/Tag 0,20 €
mind. als Tagesgebühr
= 2,00 € täglich

1.1.3. Automatenwagen, Schieß-, Ring- Pfeilwurfautomaten

je m²/Tag 0,30 €
mind. als Tagesgebühr
= 3,00 € täglich

1.2.0. Für die Überlassung von Plätzen auf dem **Marktplatz** sind zu entrichten:

1.2.1. Imbissgeschäfte mit Ausschank

je m²/Tag 0,50 €
mind. als Tagesgebühr
= 7,50 € täglich

1.2.2. Ausschankgeschäfte ohne Imbiss und alle übrigen Verkaufsstände einschl. Fahrgeschäfte auch Imbiss ohne Ausschank

je m²/Tag 0,50 €
mind. als Tagesgebühr
= 6,00 € täglich

1.3.0. für abgestellte Wohn- und Packwagen

je Wagen/Tag 1,20 €

für abgestellte Zugmaschinen und Campingwagen

je Wagen/Tag 1,00 €

2.0.0. Wochenmärkte

2.1.0. Für tageweise überlassene Standplätze sind zu entrichten:

- | | |
|--|--|
| 2.1.1. Stände und Verkaufswagen | je lfd. m/Tag 5,00 €
mind. als Tagesgebühr
= 12,50 € täglich |
| 2.1.2. Für Selbsterzeuger wird eine Jahresgebühr erhoben | 20,00 € jährlich
10,00 € halbjährlich |
| 2.2.0. Imbissgeschäfte | je lfd. m/Tag 7,50 €
mind. je Tag 25,50 € |

3.0.0. Weihnachtsmärkte

3.1.0. Für tageweise überlassene Standplätze sind zu entrichten:

- | | |
|--|---|
| 3.1.1. Verkaufsstände | je lfd. m/Tag 6,50 €
mind. je Tag 26,50 € |
| 3.1.2. Imbissgeschäfte, Ausschankgeschäfte und Imbiss- und Ausschankgeschäfte | je lfd. m/Tag 12,50 €
mind. je Tag 51,00 € |
| 3.1.3. Festzelte, Fahrgeschäfte, Schaukeln, Hippodrome und Illusionsgeschäfte | je m ² /Tag 0,20 €
mind. als Tagesgebühr
= 20,00 € |
| 3.1.4. Automatenwagen, Schieß-, Ring-, Pfeilwurfwagen, Verlosungen und Geschäfte jeglicher Art | je m ² /Tag 1,00 €
mind. als Tagesgebühr
= 35,00 € |
- 3.2.0. Zusätzlich zu den unter Punkt 3.1.1. - 3.1.4. genannten Gebühren sind durch jeden Teilnehmer am Weihnachtsmarkt die Energiekosten zu zahlen.
- 3.3.0 Die Verwaltung kann die Gebühr der Ziffern 3.1.1. - 3.1.4. ermäßigen oder erlassen, wenn ein öffentliches Interesse am Weihnachtsmarkt dieses rechtfertigt.

4.0.0. Sonstige Veranstaltungen

4.1.0. Für die Überlassung von Plätzen sind zu entrichten:

4.1.1. Floh-, Spittel- und Antikmärkte

- Verkaufsstände je lfd. m/Tag 5,00 €
mind. als Tagesgebühr
= 12,50 €

- Imbissstände je lfd. m/Tag 7,50 €
mind. als Tagesgebühr
= 25,50 €

4.1.2. Zirkusse je m²/Tag 0,02 €

4.1.3. Schaustellerveranstaltungen je m²/Tag 0,10 €
Kongresse u. ä. Inanspruchnahme
von Plätzen

4.1.4. Messen, Ausstellungen und je m²/Tag 0,05 €
sonstige Veranstaltungen

4.2.0. Für die Auf- und Abbautage je Tag 50% der unter
Pkt. 4.1.2. - 4.1.4.
festgelegten Gebühren

4.2.0. Die Verwaltung kann die Gebühr der Ziffern 4.1.3 - 4.1.4. ermäßigen, wenn ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung dieses rechtfertigt.

5.0.0. In den Gebühren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar – Gebührentarif –

A Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Hansestadt Wismar.
2. Für den Bereich Am Markt, Marktplatz und die Fußgängerzonen erhöhen sich die Gebühren um 50 %. Die Fußgängerzonen sind: Am Lohberg, Lübsche Straße von Nr. 3 – Nr. 9 und Nr. 2 – Nr. 6, Hinter dem Rathaus, Krämerstraße, Hegede, Altböterstraße, Altwismarstraße, Rudolf-Karstadt-Platz.
3. Für den Bereich am Alten Hafen erhöhen sich die Gebühren um 50%. Der Bereich des Alten Hafens ist auf dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grafisch dargestellt.
4. Für Wochenmärkte verringern sich die Gebühren des Teil B Pkt. 6 um 50%.
5. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für den Teil B Pkt. 1 beantragt werden, wobei ein Berechnungszeitraum von 5 Monaten zu Grunde gelegt wird.
6. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
7. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.

B Gebühren

			ab 05.02.2012	ab 01.01.2013
1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen	m ² /Monat	2,25 €	3,00 €
2.	Imbissstände, Trinkhallen, Kioske	m ² /Monat	7,00 €	8,00 €
3.	privatwirtschaftliche Werbe- u. Verkaufsstände	m ² /Monat	4,00 € - 5,00 €	8,00 € - 10,00 €
4.	nichtkommerzielle Werbe- u. Verkaufsstände sowie Informationsstände	m ² /Monat	3,50 €	5,00 €
5.	Lotterieveranstaltungen	m ² /Monat	4,25 €	6,00 €
6.	Veranstaltungen und Märkte	m ² /Monat	5,25 €	6,00 €
7.	Warenausstellung vor Ladenlokalen	m ² /Monat	4,25 €	5,00 €
8.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	m ² /Monat	2,25 €	3,00 €
9.	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	m ² /Monat	2,25 €	3,00 €
10.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	m ² /Monat	3,25 € - 10,50 €	5,00 € - 15,00 €

